



Jugendordnung des TuS Appen von 1947 e. V.

Die Sportjugend des Turn- und Sportverein Appen von 1947 e. V. gibt sich entsprechend § 16 der Satzung des TuS Appen diese Jugendordnung.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wird in dieser Abteilungsordnung auf die weibliche Sprachform verzichtet. Alle Inhalte beziehen sich gleichermaßen auf weibliche wie auch männliche Personen.

§1 Name und Wesen

Die Sportjugend des TuS Appen von 1947 e. V. ist die Jugendorganisation im TuS Appen. Sie wird von den Kindern und Jugendlichen im TuS gebildet. Als Jugendlicher gilt man bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§2 Zweck und Aufgaben

In Ergänzung und Unterstützung zu der in § 2 der Satzung des TuS beschriebenen Aufgaben durch spezielle Jugendarbeit in den Abteilungen findet bei der Sportjugend des TuS statt.

Die Sportjugend möchte die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie deren soziale Kompetenz positiv beeinflussen. Dabei auch zum gesellschaftlichen Engagement anregen und durch Begegnungen mit in- und ausländischen Jugendgruppen die Bereitschaft zur nationalen und internationalen Verständigung fördern.

Sie vertritt die Interessen der Sportjugend innerhalb des TuS sowie in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen und dies auch gegenüber anderen Organisationen oder Institutionen.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend des TuS lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konventioneller und wirtschaftlicher Art sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab.

Sie tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Kinder und Jugendliche von Personen, die extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung angehören, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen wie z. B. der NPD und ihre Landesverbände, können nicht im TuS Mitglied werden oder sein und auch nicht im Verein Sport betreiben.

§ 4 Organe

1. Die Organe der Sportjugend des TuS Appen sind:
 - a) die Jugendvollversammlung,
 - b) der Jugendvorstand

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend im TuS Appen.
2. Die Jugendvollversammlung findet mindestens einmal jährlich bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TuS statt. Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung wird entsprechend einberufen, wenn diese vom Vereinsjugendleiter, Jugendvorstand oder von mindestens 20 % der aktiv wahlberechtigten Sportjugend gefordert wird.
4. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Zum Verfahren der Jugendvollversammlung gelten analog die Bestimmungen der Satzung des TuS, soweit die Jugendordnung nichts abweichendes bestimmt.
6. Über jede Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Durchschrift hiervon erhält der Vorstand des Vereins zur Kenntnis.
7. Die Jugendvollversammlung ist zuständig für:
 - a) Grundsatzentscheidungen zu § 2 der Jugendordnung,
 - b) Wahl des Vereinsjugendleiters,
 - c) Wahl der Beisitzer im Jugendvorstand,
 - d) Entgegennahme des Jugendvorstandsberichtes,
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Anträge.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Vereinsjugendleiter
 - b) dem stellvertretenden Vereinsjugendleiter
 - c) den drei Beisitzern

Der stellvertretende Vereinsjugendleiter wird vom Jugendvorstand gewählt. Er vertritt den Vereinsjugendleiter ohne Stimmrecht im Vorstand des TuS.
2. Der Jugendvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zwei der Beisitzer zur geraden und ein Beisitzer zur ungeraden Jahreszahl.
3. Der Vorsitz im Jugendvorstand obliegt dem Vereinsjugendleiter.
4. Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind vor allem:
 - a) Die Wahl des stellvertretenden Vereinsjugendleiters,
 - b) Beratung der Abteilungen in allen Jugendfragen,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für die Sportjugend des TuS,
 - d) Durchführung von Aktionen und Maßnahmen zur Umsetzung des § 2 dieser Jugendordnung.

§ 7 Vereinsjugendleiter

Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied im Vorstand des TuS Appen.

Seine Aufgaben und Befugnisse sind:

1. Leitung der Jugendvollversammlung und der Vorsitz im Jugendvorstand.
2. Vertretung der Sportjugend innerhalb des Tus Appen und im Außenverhältnis in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des TuS.
3. Kontaktstelle zu den Jugendleitungen der Abteilungen. Im Rahmen von Jugendfragen hat der Vereinsjugendleiter die Berechtigung an den Abteilungssitzungen teilzunehmen.
4. Umsetzung des Haushaltsplanes für die Sportjugend einschließlich der Feststellung und Beantragung von Zuschüssen und Fördermittel zu Maßnahmen der Sportjugend.
5. Durchführung und/oder Mitwirkung bei Aktivitäten aus Aktionen der Gemeinde Appen bzw. gemeinsame Aktionen mit Anderen oder Aktionen des TuS selbst.

§ 8 Wahlrecht

1. Das aktive Wahlrecht für die Sportjugend besteht ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Das passive Wahlrecht für die Sportjugend besteht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Alle Mitglieder des Jugendvorstandes verbleiben in ihrem Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode und scheiden erst aus ihrem Amt aus, wenn in einer ordentlichen Jugendvollversammlung ein neuer Jugendvorstand gewählt wurde.
4. Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung des TuS Appen von 1947 e. V. tritt mit Zustimmung des TuS Vorstandes in Kraft.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 24.03.2022

Die Genehmigung erfolgte in der Sitzung des TuS Vorstandes am 27.04.2022

Appen, den 24.03.2022

Jugendvorstand TuS Appen

i.A. 
.....
Vereinsjugendleiter

TuS Vorstand

 
.....
Vorsitzender